



## IMPORTE VON VERPACKTEN WAREN

Mit der Verpackungsverordnung 2014 (§ 3 Z13) wurde der Zeitpunkt der Entpflichtung von „**importierten verpackten Waren und von importierten Serviceverpackungen**“ (kurz: „Importverpackungen“) geändert: Seit 1. 1. 2015 sind Importverpackungen bereits beim Import zu entpflichten. In der Praxis heißt das, dass für diese Verpackungen eine Umstellung von einer lagerausgangs- auf eine **lagereingangsseitige Mengenerhebung** erforderlich ist. Alle von ausländischen Lieferanten vorentpflichteten Verpackungen sind bei dieser Mengenerhebung nicht einzubeziehen.

Im Rahmen aktueller Prüfungen von Verpackungsmeldungen wurde nun festgestellt, dass zahlreiche Unternehmen diese Umstellung noch nicht vorgenommen haben.

Inverkehrsetzer von Importverpackungen, die noch nicht auf die eingangsseitige Entpflichtung umgestellt haben, haben die Umstellung ehestmöglich (d.h. **Umstellungszeitpunkt** spätestens zum 1.1.2018 bzw. bei abweichendem Bilanzjahr mit Beginn des Bilanzjahres) nachzuholen. Der zum Zeitpunkt der Umstellung aktuelle Lagerbestand ist einmalig zu entpflichten.

Weiters wurde bei Kontrollen festgestellt, dass Unternehmen zwar die Umstellung von ausgangsseitiger zu eingangsseitiger Entpflichtung vorgenommen haben, aber den **Lagerbestand** an Importverpackungen zum Jahresresultimo 2014 nicht entpflichtet haben. Dies ist nachzuholen. Als Vereinfachung kann der Lagerbestand, der als nächstes zu erheben ist (Beginn des nächsten Kalenderjahres oder des nächsten Bilanzjahres) entpflichtet werden.

Sofern bereits in der Vergangenheit (vor dem 1.1.2015) eine lagereingangsseitige Entpflichtung erfolgte, ist keine Umstellung bzw. Entpflichtung des Lagerbestands erforderlich.

Das BMLFUW sieht derzeit in den Fällen einer noch nicht vorgenommenen Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung von Importverpackungen bzw. einer fehlenden Entpflichtung des Lagerbestands bei Einhaltung der obigen Vorgangsweise von einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde ab.

### VEREINFACHTE EINGANGSSEITIGEN FESTSTELLUNG DER ENTPFLICHTUNGSMASSEN FÜR IMPORTVERPACKUNGEN

Mit der **vereinfachten eingangsseitigen Feststellung der Entpflichtungsmassen für Importverpackungen** kann unterjährig die bisher von den meisten Unternehmen geübte Praxis der ausgangsseitigen Entpflichtung beibehalten werden, sofern Inventuren zum Jahresresultimo und die Entpflichtung der Differenzmengen erfolgt. Diese Methode kann auch bei **Eigenimporten** angewendet werden.

#### *VORGANGSWEISE:*

- a) **Zum Umstellungszeitpunkt** werden die Importverpackungen, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur) und entpflichtet, sofern sie nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichtet wurden.
- b) Während des Kalender- bzw. Bilanzjahres **nach dem Umstellungszeitpunkt** werden die an einen Abnehmer in Österreich gelieferten Importverpackungsmengen beim Lagerausgang ermittelt und entpflichtet. Die bestehende lagerausgangsorientierte Materialwirtschaft muss dafür nicht umgestellt werden.

- c) **Zum Ultimo des Kalender- bzw. Bilanzjahres nach dem Umstellungszeitpunkt** werden die Importverpackungen, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur) und der Lagerbestand mit jenem zum Umstellungszeitpunkt verglichen.

Ist die Lagermenge zum Ultimo des Kalender- bzw. Bilanzjahres höher, ist die Differenz an das betreffende Sammel- und Verwertungssystem nachzuzahlen (Importe waren höher als der Lagerausgang).

Ist sie geringer, kann die Differenz bei den Meldungen an das betreffende Sammel- und Verwertungssystem abgezogen werden (Importe waren geringer als der Lagerausgang).

Die Korrektur hat in der nächstfolgenden Entpflichtungsmeldung - spätestens im Rahmen der Jahresabschlussmeldung - zu erfolgen.

Für die **Folgejahre** kann sinngemäß vorgegangen werden. Die komplette Lagerlizenzierung gemäß a) ist aber nur einmalig zum Umstellungszeitpunkt erforderlich. In den Folgejahren wird nur die Lagerdifferenz für die Korrektur berücksichtigt.

Stand: Februar 2017